

# GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



## **DIENST- UND BESOLDUNGSREGLEMENT**

**VOM 17. JUNI 2011**

**MIT ÄNDERUNGEN VOM 13.06.2014  
UND ÄNDERUNGEN VOM 01.12.2017  
UND ÄNDERUNGEN VOM 11.12.2020  
UND ÄNDERUNGEN VOM 02.12.2022**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I.            Rechtsverhältnis</b>	<b>3</b>
<b>II.            Gehaltssystem</b>	<b>3</b>
<b>III.           Mitarbeiterbeurteilung / Mitarbeitergespräch</b>	<b>4</b>
<b>IV.           Besondere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>V.            Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>Anhang I    Gehaltsklassen</b>	<b>7</b>
<b>Anhang II   Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Auslagenersatz</b>	<b>8</b>
<b>Genehmigungsvermerk</b>	<b>11</b>
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>11</b>
<b>Genehmigungsvermerk der Änderung 1 vom 13.06.2014</b>	<b>12</b>
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>12</b>
<b>Genehmigungsvermerk der Änderung 2 vom 01.12.2017</b>	<b>13</b>
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>13</b>
<b>Genehmigungsvermerk der Änderung 3 vom 11.12.2020</b>	<b>14</b>
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>14</b>
<b>Genehmigungsvermerk der Änderung 4 bis 16 vom 02.12.2022</b>	<b>15</b>
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>15</b>

## I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Gemischten Gemeinde Rüscheegg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates	<p><sup>3</sup> Der Beschluss des Regierungsrates betreffend den generellen Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gilt auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Aushilfspersonal und alles im Stundenlohn entschädigte Personal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>
Probezeit	<p><sup>3</sup> Für das unbefristet angestellte Personal gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Die Probezeit kann durch Absprache auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis wie folgt auf Ende eines Monats gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im ersten Monat mit einer Frist von sieben Tagen</li><li>- in der weiteren Probezeit mit einer Frist von dreissig Tagen.</li></ul>

## II. Gehaltssystem

<sup>(4)</sup> Grundsatz	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Jede Stelle wird Gehaltsklassen zugeordnet (Anhang I). Zuständig für die konkrete Zuweisung in eine der im Anhang I für die Funktion vorgesehenen Gehaltsklassen ist im Einzelfall der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen gemäss Gehaltsklassentabelle für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung.</p>
Aufstieg	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p>

---

<sup>4</sup> Änderung gemäss GV-Beschluss vom 02.12.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von Dienstalter und Erfahrung
- b) von Leistung und Verhalten
- c) von Zusatzqualifikation/Weiterbildung
- d) sowie vom generellen Gehaltsstufenanstieg.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Mitarbeiterbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt der Gehaltsklasse (Gehaltsstufe 0) reduziert werden.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 8** Der Gemeinderat regelt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

### III. Mitarbeiterbeurteilung / Mitarbeitergespräch

Organigramm

**Art. 9** Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Geschäftsleiter/in

**Art. 10** Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in sind gemeinsam für die Mitarbeiterbeurteilung des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin verantwortlich. Sie nehmen dazu jährlich eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs vor.

Abteilungsleiter/in

**Art. 11** Der Geschäftsleiter / Die Geschäftsleiterin ist für die Mitarbeiterbeurteilung der Abteilungsleiter/innen verantwortlich. Er oder sie nimmt mit den Abteilungsleiter/innen jährlich eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs vor. Der zuständige Ressortchef Gemeinderat kann auf Wunsch beigezogen werden.

Übrige Stellen

**Art. 12** Die Abteilungsleiter/innen sind für die Mitarbeiterbeurteilung des ihnen unterstellten öffentlich-rechtlich angestellten Personals verantwortlich.

Mitarbeiterbeurteilung

**Art. 13** Die Abteilungsleiter/innen melden ihre Mitarbeiterbeurteilungen und Vorschläge für entsprechende Gehaltsveränderungen des ihnen unterstellten Personals dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin, welche/r dem Gemeinderat die gesamten Anträge zum Beschluss unterbreitet.

Eröffnung/Rechtsmittel	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.  <sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.  <sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	<b>Art. 15</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 8'000.-- im Einzelfall belohnen.

#### IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 16</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	<b>Art. 17</b> Die Gemeinde schreibt unbefristete freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 18</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	<b>Art. 19</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 21</b> Das Personal hat Anspruch auf Auslagenersatz, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 22</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Dienstfreie Tage	<b>Art. 23</b> Der Schafscheid gilt als lokaler dienstfreier Tag.
<sup>(5)</sup> Dienst an Wahl- und Abstimmungstagen	<b>Art. 24</b> Der Dienst an Wahl- und Abstimmungstagen des Verwaltungspersonals wird gemäss Spesenansatz zum doppelten Ansatz entschädigt.

---

<sup>5</sup> Änderung gemäss GV-Beschluss vom 02.12.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überführung in die Gehaltseinstufungskriterien

**Art. 25** <sup>1</sup> Alle am 01.08.2011 öffentlich-rechtlich angestellten Personen werden gemäss den Gehaltseinstufungskriterien und in Anwendung der Gehaltseinstufungskriterien gemäss Dienst- und Besoldungsreglement Anhang 1 neu eingereiht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt dem Personal die Neueinreihung gemäss Gehaltseinstufungskriterien nach vorgängiger Anhörung.

<sup>3</sup> Der Besitzstand ist gewährleistet.

Inkrafttreten

**Art. 26** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.08.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 13.12.1996 auf.

Inkrafttreten Änderung 1

<sup>3</sup> Die Änderung 1 im Anhang II (Punkt 3 Feuerwehr) tritt vorbehältlich der Genehmigung des Feuerwehrreglements vom 13.06.2014 durch die Gemeindeversammlung am 01.01.2015 in Kraft.

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Rüscheegg werden folgenden Gehaltsklassen zugeordnet:

	<b>Funktion</b>	<b>Gehaltsklassen <sup>(6)</sup></b>
a)	Gemeindeschreiber/in	21 - 22
b)	Finanzverwalter/in	20 - 21
c)	Bauverwalter/in	18 - 19
d)	Sachbearbeiter/in Verwaltung	12 - 13
e)	Verwaltungsangestellte/r	10 - 11
f)	AHV-Zweigstellenleiter/in	12 - 13
g)	Gemeindebetrieb: Strassenmeister/in / Friedhofgärtner/in	12 - 13
h)	Gemeindebetrieb: Hilfsarbeiter/in	8 - 9
i)	Gemeindebetrieb: Haus- und Anlagenwart/in	12 - 13
j)	Gemeindebetrieb: Gemeindeförster/in / Betriebsleiter/in	18 - 19
k)	Gemeindebetrieb: Forstwart/in	13 - 14

---

<sup>6</sup> Änderung gemäss GV-Beschluss vom 02.12.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

## Anhang II

Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Auslagenersatz

### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung *</u>	<u>Stundenentschädigung *</u>
(7) 1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 12'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 7'200.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 6'000.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
(8) 1.2	<u>Geschäfts- u. Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident und zugleich Gemeindeversammlungsleiter/in	Fr. 1'750.00	
1.2.2.	übrige Mitglieder	Fr. 580.00	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
(9) 1.3	<u>Schul-, Bau- und Planungs-, und Forstkommission</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident (wenn nicht Gemeinderat)	Fr. 1'750.00	
1.3.2	Sekretärin / Sekretär (wenn nicht Verwaltungspersonal)	Fr. 1'150.00	
1.3.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
1.4	<u>Übrige Kommissionen; Kommissionsmitglieder und Delegierte</u>		
1.4.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
(10) 1.5	<u>Ständiger Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		

## 2. Angestellte

		<u>Jahresentschädigung *</u>	<u>Stundenentschädigung <sup>*(11)</sup></u>
2.1	<u>Raumpflegerinnen/Raumpfleger Öffentliche Gebäude</u>		
2.1.1	Ab Volljährigkeit		GKL 5 Stufe 10 2023 = Fr. 27.75/h
2.1.2	Aushilfen bei periodischen Reinigungen ab Mindestalter 16		Fr. 16.00
2.2	<u>Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion		
2.3	<u>Gemeindebibliothek</u>		
2.3.1	Leiterin / Leiter		GKL 8 Stufe 30 2023 = Fr. 34.10/h
2.3.2	Aushilfe		GKL 5 Stufe 10 2023 = Fr. 27.75/h
2.4	<u>Weitere Anstellungen nach Zeitaufwand</u>		
2.4.1	Elementarschadenschätzerin / Elementarschadenschätzer		GKL 8 Stufe 30 2023 = Fr. 34.10/h
2.4.2	Gemeindeweibel		GKL 8 Stufe 30 2023 = Fr. 34.10/h
2.4.3	Zentralstelle für Acker- und Rebbau		GKL 8 Stufe 30 2023 = Fr. 34.10/h
2.4.4	Leiterin/Leiter wirtschaftliche Landesversorgung		GKL 8 Stufe 30 2023 = Fr. 34.10/h
2.4.5	Ortsquartiermeisterin / Ortsquartiermeister		GKL 8 Stufe 30 2023 = Fr. 34.10/h
2.4.6	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter		Fr. 75.00 je Fall
2.4.7	Aushilfe Forstwartin/Forstwart mit Holzerkurs		GKL 8 Stufe 30 2023 = Fr. 34.10/h
2.4.8	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		GKL 5 Stufe 10 2023 = Fr. 27.75/h
2.4.9	Übrige, nicht genannte Tätigkeiten im Stundenlohn		GKL 5 Stufe 10 2023 = Fr. 27.75/h
<sup>(3)</sup> 2.5	<u>Mitarbeitende der Tagesschule</u>		
2.5.1	Tagesschulleitung		Fr. 41.00
2.5.2	Pädagogische Betreuung		Fr. 35.00
2.5.3	Betreuungsperson		Fr. 25.00
2.5.4	Koch/Köchin		Fr. 26.00

## 3. Feuerwehr <sup>1</sup>

3.1.1	Kommandantin / Kommandant	Fr. 5'500.00
3.1.2	Vizekommandantin / Vizekommandant	Fr. 2'200.00
3.1.3	Ausbildungsoffizierin / Ausbildungsoffizier	Fr. 2'200.00
<sup>(2)</sup> 3.1.3a	Sicherheitsoffizierin / Sicherheitsoffizier	Fr. 2'200.00
3.1.4	Fourierin / Fourier	Fr. 1'500.00
3.1.5	Materialverwalterin / Materialverwalter	Fr. 1'500.00
3.2.1	Verantwortliche/r Tanklöschfahrzeug	Fr. 500.00

<sup>1</sup> Änderung gemäss GV-Beschluss vom 13.06.2014, Inkrafttreten per 01.01.2015

<sup>2</sup> Änderung gemäss GV-Beschluss vom 01.12.2017, Inkrafttreten per 01.01.2018

<sup>3</sup> Änderung gemäss GV-Beschluss vom 11.12.2020, Inkrafttreten rückwirkend per 01.08.2020

<sup>11</sup> Änderung gemäss GV-Beschluss vom 02.12.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

3.2.2	Einsatzleiterin / Einsatzleiter (Offiziere, Löschzugführer)	Fr. 300.00	
3.2.3	Verkehrschef/in	Fr. 150.00	
3.2.4	Verantwortliche/r Fahrzeugwart/in bis 3,5 t	Fr. 250.00	
3.2.5	Chef/in Maschinisten	Fr. 250.00	
3.2.6	Gerätewart/in ASG	Fr. 200.00	
3.3.1	Sold pro Übung und Stunde		gem. Fw.-Regl.
3.3.2	Besuch von Kursen		gem. Fw.-Regl.

#### 4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

##### 4.1 Tag- und Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Veranstaltungen, Kursen und dgl. der Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, der Gemeindedelegierten sowie Gemeindeangestellten wird ein Auslagenersatz in Form von Tag- und Sitzungsgelder entrichtet (Für Gemeindeangestellte nur bei Tätigkeiten, Tagungen und Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit). In einem Rayon von 15 km sind die Wegzeiten und Reisespesen inklusive.

Der Auslagenersatz beträgt generell <sup>(12)</sup> Fr. 32.00 je Stunde (ohne Wegzeiten).

##### 4.2 Reisespesen

Bahnillet 2. Klasse oder <sup>(13)</sup> Fr. 1.00 pro Autokilometer, <sup>(14)</sup> Fr. 1.50/km Auto+Anhänger oder <sup>(15)</sup> Fr. 0.50 pro Motorrollerkilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

##### 4.3 Weitere Spesen

Weitere Auslagen und Unkosten werden gemäss effektivem Aufwand gegen Quittung zurückerstattet.

#### 5. Ausgleich der Teuerung / Ferienentschädigung

5.1 Für alle Jahresentschädigungen sowie für alle Stundenentschädigungen gemäss Anhang II wird die Teuerung analog dem festangestellten Gemeindepersonal gemäss Beschluss des Regierungsrates ausgerichtet.

5.2 Für Tag- und Sitzungsgelder, Reisespesen und weitere Spesen wird keine Teuerung ausgeglichen.

\* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 <sup>(16)</sup> werden die Anteile Ferienentschädigung, Feiertage und 13. Monatslohn analog der kantonalen Regelung aufgerechnet und sind jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen.

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

### **Genehmigungsvermerk Dienst- und Besoldungsreglement vom 17.06.2011**

Das vorliegende Dienst- und Besoldungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 17.06.2011, Beschluss Nr. 20, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 17.06.2011

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs- Der Sekretär  
leiter

*sig. A. Streit*

*sig. M. Oberer*

André Streit

Markus Oberer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 17.06.2011 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 19 vom 12.05.2011, Nr. 20 vom 19.05.2011 sowie Nr. 24 vom 16.06.2011 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 18.07.2011

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

**Genehmigungsvermerk der Änderung 1 (Anhang 2, Punkt 3 Feuerwehr) vom 13.06.2014**

Die Änderung 1 des vorliegenden Dienst- und Besoldungsreglements vom 17. Juni 2011 mit Anhängen 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 13.06.2014, Beschluss Nr. 67, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 13.06.2014

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs-     Der Sekretär  
leiter

*sig. W. Hertig*

*sig. M. Oberer*

Walter Hertig

Markus Oberer

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 19 vom 08.05.2014, Nr. 20 vom 15.05.2014 und Nr. 24 vom 12.06.2014 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 14.07.2014

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

**Genehmigungsvermerk der Änderung 2 (Anhang 2, Punkt 3 Feuerwehr) vom 01.12.2017**

Die Änderung 2 des vorliegenden Dienst- und Besoldungsreglements vom 17. Juni 2011 mit Änderungen vom 13.06.2014 und mit den Anhängen 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 01.12.2017 mit Inkrafttreten per 01.01.2018, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 01.12.2017

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs-     Der Sekretär  
leiter

*sig. W. Hertig*

*sig. M. Oberer*

Walter Hertig

Markus Oberer

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 43 vom 27.10.2017, Nr. 44 vom 02.11.2017 und Nr. 48 vom 30.11.2017 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 3. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

**Genehmigungsvermerk der Änderung 3 (Anhang 2, Punkt 2.5 Mitarbeitende der Tagesschule) vom 11.12.2020**

Die Änderung 3 des vorliegenden Dienst- und Besoldungsreglements vom 17. Juni 2011 mit Änderungen vom 13.06.2014 und 01.12.2017 und mit den Anhängen 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 11.12.2020 mit rückwirkendem Inkrafttreten per 01.08.2020, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 11.12.2020

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs- Der Sekretär  
leiter

*sig. W. Hertig*

*sig. M. Oberer*

Walter Hertig

Markus Oberer

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 11.12.2020 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland Nr. 45 vom 05.11.2020, Nr. 46 vom 12.11.2020 sowie Nr. 50 vom 10.12.2020 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 12.01.2021

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

### **Genehmigungsvermerk der Änderungen 4 bis 16**

Die Änderung 4 bis 16 des vorliegenden Dienst- und Besoldungsreglements vom 17. Juni 2011 mit Änderungen vom 13.06.2014, 01.12.2017, 11.12.2020 und 02.12.2022 und mit den Anhängen 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 02.12.2022 mit Inkrafttreten per 01.01.2023, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 02.12.2022

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs- Der Sekretär  
leiter

*sig. S. Schumacher*      *sig. M. Oberer*

Stefan Schumacher      Markus Oberer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 02.12.2022 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 27.10.2022, Nr. 44 vom 03.11.2022 sowie Nr. 48 vom 01.12.2022 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 04.01.2023

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer